

Gewaltschutzsachen

§ 210 FamFG



Verfahren nach **§§ 1 und 2 GewSchG**



Gewaltschutzsachen

wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper
oder Freiheit einer **Person verletzt**



auf Antrag

muss das Gericht erforderliche
Maßnahmen zur Abwendung
treffen



Gewaltschutzsachen **Verletzungen** gem. GewSchG

Person hat einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit und Freiheit widerrechtlich gedroht

andere Person unzumutbar belästigt durch ungewolltes Nachstellen oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel

Person dringt widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung der anderen Person oder deren befriedetes Besitztum ein



§ 1 II GewSchG

Gewaltschutzsachen



gemeinsame Wohnung

verletzte Person



kann verlangen
die gemeinsame
Wohnung zur
alleinigen Nutzung
zu überlassen

Gewaltschutzsachen



gemeinsame Wohnung

Anspruch darauf ausgeschlossen:

- weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind
- die Verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung verlangt
- wenn die Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen

Gewaltschutzsachen

§ 1 GewSchG

Kontaktverbot

§ 2 GewSchG

**Wohnungs-
zuweisung**

Gewaltschutzsachen

Verfahren nach
§ 2 GewSchG

lebt ein **Kind**
im Haushalt

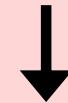


- JA ist auf Antrag zu beteiligen
- JA soll angehört werden
- JA hat Beschwerderecht

Gewaltschutzsachen



steht die verletzte Person
unter elterlicher Sorge
des Täters



Sorgerechtsverfahren
nach § 1666 BGB

GewSchG

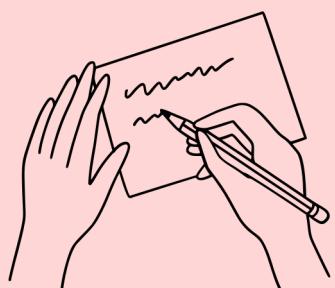
Gewaltschutzsachen

Verfahren

= Antragsverfahren



als einstweilige Anordnung oder
Hauptsacheverfahren



schriftlich
bei Gericht
einreichen

Rechtsan-
tragsstelle



Gewaltschutzsachen

Verfahren

sachlich: AG als Familiengericht §§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG

örtlich: nach Wahl des Antragstellers § 211 FamFG

das Gericht, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- sich die gemeinsame Wohnung befindet



funktionell: Richter

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Antrag

- Personalien des Antragstellers und Antragsgegners (zustellfähige Anschrift)
- ausführliche Sachverhaltsdarstellung
- Begründung
- Vorgangsnummer der Polizei
- ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise
- Fotos von Verletzungen
- Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind

Gewaltschutzsachen

Verfahren

ohne dringendes Tätigwerden des Gerichts

Antrag an Gegner
zur Stellung-
nahme übersenden

oder

Termin zur Anhörung
der Beteiligten
anberaumen

sofort zurückge-
wiesen werden

Maßnahmen durch das Gericht:



- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person aufhält

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Maßnahmen durch das Gericht:



- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Wirksamwerden

grundsätzlich
mit **Rechtskraft**



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Wirksamwerden

sofort

Anordnung der Zulässigkeit der **Vollstreckung**
vor der Zustellung an den Antragsgegner

Wirksamkeit mit **Übergabe** der Entscheidung **an die Geschäftsstelle**
zur Bekanntmachung

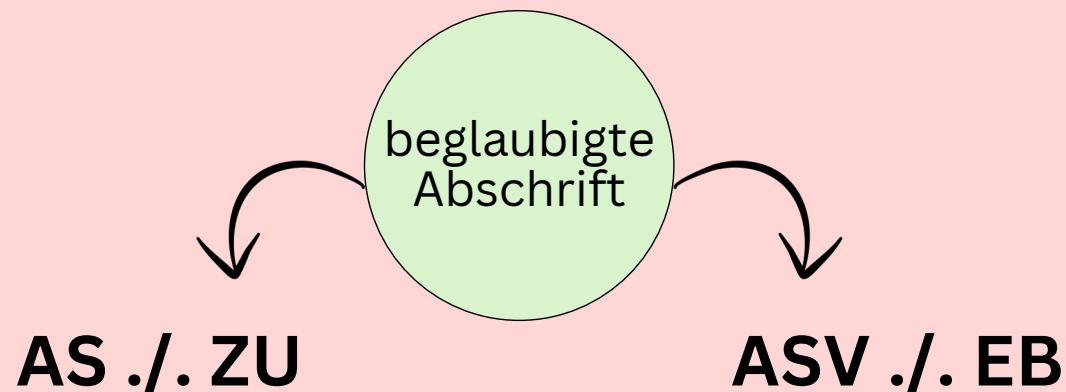
§ 216 FamFG



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Hinausgabe des Beschlusses: Antragsteller bzw.
Antragstellervertreter



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Hinausgabe des Beschlusses: Antragsgegner

begl. Abschrift des
Beschlusses +
begl. Abschrift
des Antrages



Antragsgegner
./. ZU



Gewaltschutzsachen

Verfahren - e. A.

Hinausgabe des Beschlusses: Antragsgegner
über den **Gerichtsvollzieher** !

im geschlossenen Umschlag: beglaubigte Abschrift + Antrag

§1 GewSchG

m. d. B. um
Zustellung
+ Abschrift

m. d. B. um Zustel-
lung und Vollstreckung
+ Ausfertigung

§§ 1 + 2 GewSchG

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Hinausgabe des Beschlusses: Polizei



beglaubigte Teilabschrift

per Fax ./ . EB

welche Direktion zuständig
ist, richtet sich nach dem
Wohnort des Antragstellers



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Hinausgabe des Beschlusses: Polizei

Polizei notiert ihr AZ auf das EB

EB - Rücksendung an AG

AG sendet ZU des
Antragsgegners +
Polizei-EB
an die Polizei



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Hinausgabe des Beschlusses: Jugendamt

§ 2 GewSchG - minderjährige Kinder vorhanden

beglaubigte Abschrift + Antrag

./. EB



Gewaltschutzsachen

Verfahren - e. A.

ohne mündliche Verhandlung

Antrag auf Vollstreckung ist fingiert, eines
ausdrücklichen Vollstreckungsantrages
bedarf es also nicht

§ 214 II 3 FamFG

Vollstreckungsklausel ist grundsätzlich nicht notwendig
das Gericht ordnet in der Regel ausdrücklich an, dass die
Entscheidung sofort wirksam wird

Gewaltschutzssachen

Hinausgabeverfügung

Hinausgabeverfügung (e. A.)

1. Eine begl. Abschrift des Beschlusses senden an den AS ./. ZU bzw. ASV ./. EB
 2. Ein verschlossener Umschlag (begl. Abschrift des Beschlusses + Antrag) sowie eine Ausfertigung des Beschlusses an die GV-Verteilerstelle m. d. B. um Zustellung und Vollstreckung
 3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses senden an die Polizeidirektion ./. EB per Fax
 4. Eine begl. Abschrift des Beschlusses + begl. Abschrift des Antrags senden an JA ./. EB
 5. VE, Kosten
 6. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung



Gewaltschutzsachen

Verfahren

Direktion 1

Pankow, Reinickendorf,
OT Wedding (Mitte)

Direktion 4

Steglitz-Zehlendorf,
Tempelhof-Schöneberg,
OT Rudow (Neukölln),
OT Britz (Neukölln),
OT Buckow (Neukölln),
OT Gropiusstadt
(Neukölln)

Polizeidirektion

Direktion 2

Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf,
OT Moabit (Mitte),
OT Tiergarten (Mitte)

Direktion 3

Treptow-Köpenick,
Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf,
Hohenschönhausen

Direktion 5

Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte

Gewaltschutzssachen

Hinausgabeverfügung

Hinausgabeverfügung (Hauptsacheverfahren)

1. Je eine begl. Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a) AS ./. ZU bzw. ASV ./. EB
 - b) AGG ./. ZU nebst beglaubigte Abschrift des Antrags
 2. Eine Teilausfertigung des Beschlusses senden an die Polizeidirektion ./. EB per Fax
 3. Eine begl. Abschrift des Beschlusses + begl. Abschrift des Antrags senden an JA ./. EB
 4. VE, Kosten
 5. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung



Gewaltschutzsachen



Verfahren

Beteilige
↓
Vergleich
in der Anhörung

Bestätigung ←
durch das
Gericht — soweit es selbst eine entsprechende
Maßnahme nach § 1 I GewSchG,
auch in Verbindung mit § 1 II 1 GewSchG,
hätte anordnen können

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Gerichtsvollzieher

Rechnung

monatliche Sammelrechnung über alle Verfahren

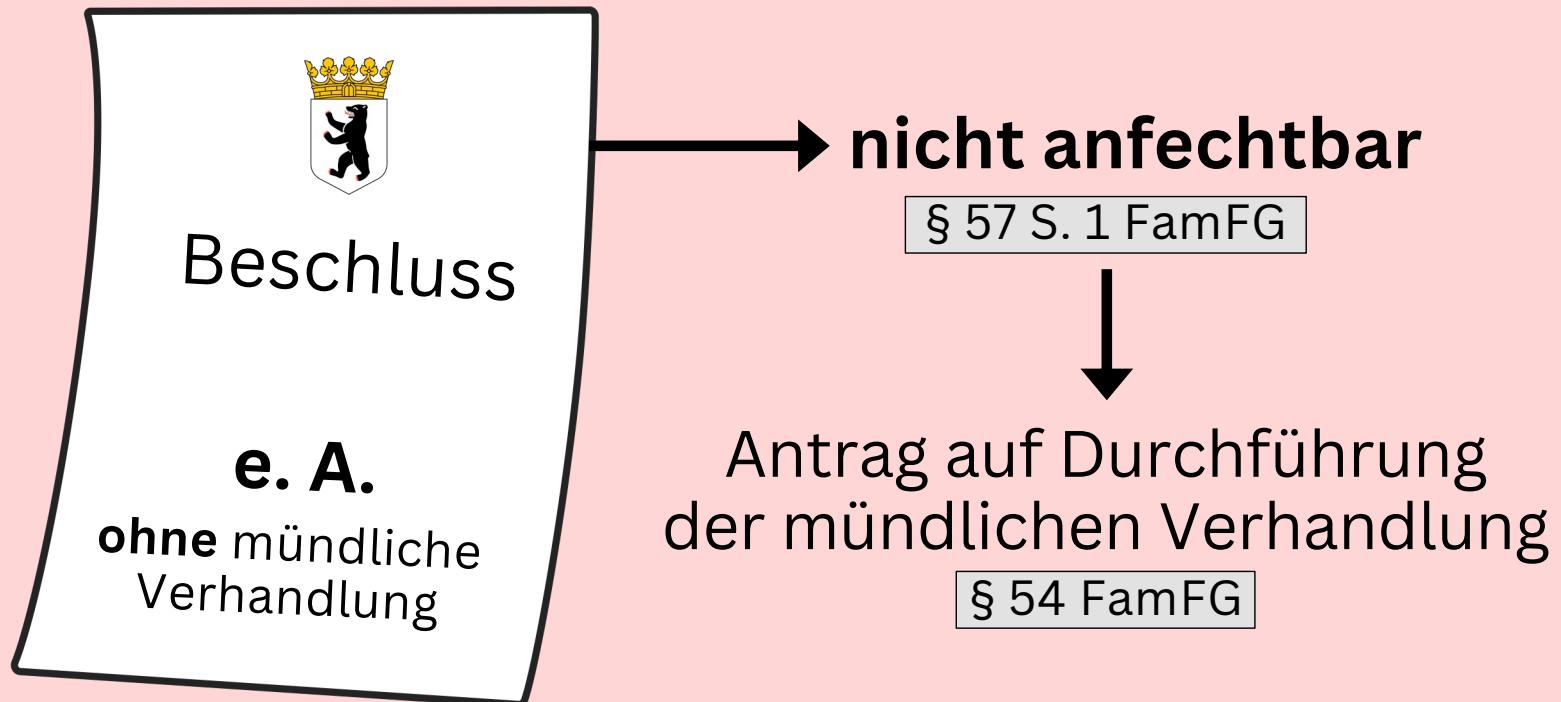
↓
Verwaltung
↓
Bezahlung

Einzelrechnung
↓
zur jeweiligen Akte

↓
SKR (KV 2011)
“durchlaufende Gelder”

Gewaltschutzsachen

Verfahren - Beschwerde



Gewaltschutzsachen

Verfahren - Beschwerde



Beschluss

e. A.

mit mündlicher
Verhandlung



Beschwerde

§ 57 S. 2 Nr. 4 FamFG

2 Wochen

§ 63 II Nr. 1 FamFG

ab schriftlicher Bekannt-
gabe des Beschlusses
an die Beteiligten

§ 63 III FamFG

Gewaltschutzsachen

Verfahren - Beschwerde



Beschwerde
§ 58 I FamFG

1 Monat
§ 63 I FamFG

ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten
§ 63 III FamFG

Gewaltschutzsachen

Verfahren

Verstoß gegen den Beschluss



Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre
oder mit **Geldstrafe**

Verhängung eines Ordnungsgeldes
auf Antrag möglich

